18. Wahlperiode

Drucksache **18/4331**

HESSISCHER LANDTAG

17. 10. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 15.08.2011

betreffend Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche in Hessen

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:
Zum Nachweis landwirtschaftlicher Produktionsflächen gibt es zwei unterschiedliche Ansätze.

a) Auswertung des Liegenschaftskatasters des HVBG (geführt als Sekundärstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL)),

b) Agrarstrukturerhebungen des HSL.

Zu a) Die Nachweisung erfolgt nach dem Belegenheitsprinzip: Nach dem Belegenheitsprinzip werden die Flächen in der Gemeinde nachgewiesen, in deren Gemarkung sie liegen, ohne Rücksicht auf den Betriebssitz des Bewirtschafters.

Zu b) Angaben aus der Bodennutzungshaupterhebung respektive der Agrarstrukturerhebung werden auf Grundlage des Betriebssitzes der Bewirtschaftung erhoben. Sie sind nicht geeignet für die Betrachtung des Verlusts von landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Hessen, da hierin auch Flächen, die in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden, enthalten sind.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie groß war der Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche in den vergangen vier Jahren in Hessen für
a) Siedlungs- und Verkehrsfläche
b) Betriebsflächen/Abbauland
c) Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien
d) Aufforstung
e) Infrastrukturmaßnahmen, zum Beispiel Stromleitungen, Kläranlagen, Wassergewinnungsanlagen.

In der als Anlage beigefügten Tabelle wird die Entwicklung der Flächeninanspruchnahme in Hessen dargestellt.

Es ergibt sich ein Verlust in Höhe von 38.033 ha Landwirtschaftsfläche im Zeitraum 1991 bis 2010, bzw. in Höhe von 3.888 ha im Zeitraum 2007 bis 2010.

Zu Frage 1 a) Siedlungs- und Verkehrsfläche und b) Betriebsflächen/Abbauland:

In der Regel kann man davon ausgehen, dass die Landwirtschaftsfläche alle anderen Flächenzuwächse bedient. Insofern entspräche die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche sowie des Abbaulandes dem entsprechenden Verlust der Landwirtschaftsfläche. Im Fall der Fläche für Siedlung und Verkehr handelt es sich dabei um 3.798 ha, für Abbauland wurden 149 ha benötigt. Für Betriebsflächen ist keine sinnvolle Gesamtangabe möglich.

Eingegangen am 17. Oktober 2011 · Ausgegeben am 24. Oktober 2011
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Zu Frage 1 c) Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien:

Biogasanlagen:
Genaue Daten zur Flächenversiegelung von Biogasanlagen liegen nicht vor. Deshalb handelt es sich nachfolgend um eine grobe Abschätzung anhand der vorliegenden Daten, der in Hessen in den Jahren 2007 - 2010 geförderten Biogasanlagen:

Von 2007 bis 2010 wurden in Hessen ca. 55 Biogasanlagen errichtet.

Die Anlagengröße variiert dabei stark in Abhängigkeit von der elektrischen Leistung des Blockheizkraftwerks. Die installierte Gesamtleistung der in den letzten vier Jahren realisierten Anlagen beträgt rd. 19 MW_{el}.
Weiterhin wurden vier Gasaufbereitungsanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 1.000 m^3/h Biomethan errichtet.
Die Flächenversiegelung ist durch den Bau von Gär- und Substratlagerbehältern, Betriebswegen und vor allem durch Siloflächen, die zur Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen erforderlich sind, verursacht.

Auf Basis der im Land Hessen geförderten Biogasanlagen wurde überschlägig ein durchschnittlicher Flächenverbrauch von etwa 16 m^2/kW_{el} bzw. 30 ha für 19 MW_{el} ermittelt. Der Flächenverbrauch für die Gasaufbereitungsanlagen, die meist in einem industriellen Standard mit größeren Versiegelungsanteilen ausgeführt werden, wird insgesamt mit etwa 8 ha Fläche abgeschätzt.
Demzufolge beträgt der Flächenverbrauch durch Oberflächenversiegelung durch die von 2007 bis 2010 errichteten Biogas- und Gasaufbereitungsanlagen ca. 38 ha.

Tiefengeothermie, Photovoltaik und Windkraft:
Tiefengeothermie (Nutzung von Erdwärme der Erdrinde in Abteufungen ab 400 m) wird in Hessen nicht eingesetzt.
Photovoltaik in Form von Freiflächenanlagen im Außenbereich (PV-Anlagen) ist in Hessen ohne große flächenmäßige Bedeutung. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten Freiflächenanlagen nur noch Vergütung entlang von belasteten Schienenstrecken und Autobahnen in einem Streifen von 110 m.
Vorhaben dieser Art sind in Hessen nicht bekannt. Einige kleine Freiflächenanlagen, die bis zur Novellierung des EEG errichtet wurden, sind vorhanden. Detailinformationen zu diesen Anlagen liegen nicht vor. Nach den vorliegenden Daten der Bundesnetzagentur gibt es in Hessen zwischen 3 und 8 Freiflächenanlagen mit einer Fläche von wenigen Hektar.
PV-Freiflächenanlagen neueren Datums sind in der Regel durch „gepfählte“ Ständer einer temporären Nutzung auf der landwirtschaftlichen Fläche im Außenbereich zugeführt und mit einer Rückbauverpflichtung versehen. Insofern ist der "Verlust" an landwirtschaftlicher Produktionsfläche anders zu bewerten als bspw. durch Versiegelung.

Bei der Windenergienutzung ist als Flächenverlust in erster Linie die Fundamentfläche anzusehen. In Hessen werden zurzeit etwa 600 Windenergieanlagen mit einer durchschnittlichen Leistung von 1 MW betrieben. Wenn für Anlagen dieser Größenordnung eine Fundamentfläche von 200 m^2 angesetzt wird, ergibt sich bei 600 Anlagen eine Fläche von etwa 12 ha. Angaben zum Flächenbedarf für gegebenenfalls anfallende Zuwegungen oder Trafostationen können nicht gemacht werden.
Die landwirtschaftliche Produktion im Nahbereich einer WKA ist grundsätzlich wenig beeinträchtigt.

Zu Frage 1 d) Aufforstung:

Bei der statistischen Erhebung der Waldzuwachsflächen wird die vorangegangene Flächennutzung nicht erfasst.
Daher sind in der unten aufgeführten Tabelle nur die jährlichen Zahlen der Waldneuanlagen aufgelistet. Dabei handelt es sich um Flächen, die direkt in den betreffenden Jahren aufgeforstet wurden und somit einer anderen Nutzungsart entzogen worden sind.
Es kann davon ausgegangen werden, dass die Waldneuanlagen zu einem sehr hohen Prozentsatz auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden.

Waldneuanlage in Hessen:

Jahr	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**
Waldneuanlage in ha	210,41	129,14	165,85	132,81

Zu Frage 1 e) Infrastrukturmaßnahmen, zum Beispiel Stromleitungen, Kläranlagen, Wassergewinnungsanlagen:

Der Landesregierung liegen keine Angaben zur Höhe des Verlusts landwirtschaftlicher Produktionsfläche durch den Bau von Stromleitungen in den vergangenen vier Jahren vor.
Der Bau von Freileitungen geht in der Regel nicht mit dem Verlust der überspannten landwirtschaftlichen Produktionsfläche einher. Allenfalls die Standortflächen der Leitungsmasten stehen nicht mehr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung.

In Hessen wurden im Jahre 2006 insgesamt 739 kommunale Kläranlagen betrieben. Durch den Anschluss von Entsorgungsgebieten an leistungsstärkere Kläranlagen und die anschließende Stilllegung nicht mehr ausreichend leistungsfähiger Kläranlagen, die nur mit erheblichem Kostenaufwand hätten ausgebaut bzw. nachgerüstet werden müssen, wurde die Anzahl der kommunalen Kläranlagen auf 719 reduziert. Soweit ein zusätzlicher Flächenverbrauch in den letzten vier Jahren überhaupt stattgefunden hat, wird dieser als sehr gering eingeschätzt. Genauere Angaben hierzu liegen nicht vor.

Der Flächenverbrauch für Wassergewinnungsanlagen ist hier nicht bekannt. Er wird jedoch grundsätzlich und insbesondere für die vergangenen vier Jahre als sehr gering eingeschätzt.

Frage 2. Wie viel landwirtschaftliche Fläche wurde im Rahmen der Kompensationsverordnung seit ihrer Einführung einer anderen Nutzung zugeführt bzw. ökologisch aufgewertet?
Bitte wie nachfolgend aufschlüsseln:
a) Umwandlung von Ackerland in Grünland
b) Extensivierung von Ackerland
c) Extensivierung von Grünland
d) Neuanlage von Wald und Kurzumtriebsplantagen
e) Neuanlage von Streuobstwiesen
f) Neuanlage von Gebüschen, Hecken und Säumen
g) Neuanlage von Baumgruppen, Einzelbäumen und Feldgehölzen
h) Neuanlage und Renaturierung von Gewässern, Ufern oder Sümpfen
i) Entwicklung von Ruderalfluren und Brachen.

Die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624) ist seit dem 14. September 2005 in Kraft. Die Regelungen der Kompensationsverordnung zielen darauf ab, Naturschutzmaßnahmen sinnvoll zu bündeln, indem Kompensationsmaßnahmen vorrangig in NATURA 2000-Gebiete gelenkt werden sollen. Andererseits sollen die landwirtschaftlich hochwertigen Nutzflächen bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen geschont und die landwirtschaftlichen Betriebe dadurch entlastet werden.

Nach § 4 Abs. 1 KV sind die Naturschutzbehörden verpflichtet, ein Zentralregister für Zwecke des Handels mit Ökopunkten und der Vermittlung von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, zu führen.

Landesweit sollen folgende Inhalte gespeichert und zusammengeführt werden:

1. durchgeführte Kompensationsmaßnahmen einschließlich der betroffenen Flurstücke sowie der Zuordnungen zwischen Eingriff und Kompensation,

2. in Ökokonten eingebuchte Kompensationsmaßnahmen nach Lage, Art, voraussichtlichem Kompensationsumfang und Verfügbarkeit,

3. geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Naturschutzbehörden könnten - über die Erfordernisse des Zentralregisters für die Kompensationsverordnung hinausgehend - weitere ihnen vorliegende Erkenntnisse über den Zustand von Natur und Landschaft, die sich aus der Vorbereitung oder Planung von Eingriffen ergeben, in Datenverarbeitungsanlagen zusammenführen, speichern und auswerten (§ 4 Nr. 2 der KV).

Eine Abfrage bei den zuständigen oberen und unteren Naturschutzbehörden hat ergeben, dass in der Regel über die Pflichtangaben des Zentralregisters hinaus keine weiteren Daten im Zusammenhang mit der Kompensationsverordnung erhoben und gespeichert werden.

Wiesbaden, 27. September 2011

Lucia Puttrich

Anlage

Anlage zur Drucksache 18/4331

Entwicklung der Flächeninanspruchnahme in Hessen

Erhebungsjahr	Bodenfläche insgesamt	davon					
		Siedlungs- und Verkehrsfläche [1]	darunter Betriebsfläche ohne Abbauland	Landwirtschaftsfläche	Waldfläche	andere Flächen	darunter Abbauland
		Grundzahlen (in ha)					
1991	2 111 435	298 758	3 384	927 518	839 104	46 056	4 120
1992	2 111 439	300 219		925 196	839 858	46 166	
1993	2 111 443	301 692		923 108	840 309	46 333	
1994	2 111 473	303 455		920 587	840 825	46 606	
1995	2 111 466	305 223		918 216	841 161	46 866	
1996	2 111 476	306 792		915 971	841 823	46 889	
1997	2 111 506	308 206		913 936	842 692	46 671	
1998	2 111 460	310 135		911 485	843 130	46 709	
1999	2 111 472	312 024		909 276	843 290	46 882	
2000	2 111 484	313 913		907 068	843 450	47 054	
2001	2 111 492	314 887		905 973	843 585	47 048	
2002	2 111 496	316 631		903 651	844 057	47 158	
2003	2 111 483	318 128		901 457	844 688	47 211	
2004	2 111 494	319 671		899 318	845 480	47 026	
2005	2 111 494	321 016		897 159	845 970	47 349	
2006	2 111 484	322 227		895 208	846 558	47 491	
2007	2 111 491	323 753	4 194	893 373	847 010	47 356	4 099
2008	2 111 489	324 921	4 231	891 668	847 434	47 467	4 110
2009	2 111 491	326 220	4 256	890 334	847 681	47 256	4 114
2010	2 111 476	327 551	7 300	889 485	847 317	47 123	4 248
1991-2010	41	28 793	3 916	- 38 033	8 213	1 067	128
2007-2010	- 15	3 798	—	- 3 888	307	- 233	149

Der Anstieg der Betriebsfläche im Jahr 2010 ist durch die Umstellung auf ALKIS bedingt und in erster Linie durch eine andere Zuordnung der Häfen verursacht.